

DIE ROLLE DES NATIONALEN RICHTERS



Die justizielle Praxis

Philip Rostant, Richter an den
Arbeitsgerichten von England und Wales.

Ein faires Verfahren führt zu einem gerechten Ergebnis

- 3 Übergeordnetes Ziel
- 1) Das übergeordnete Ziel der Gerichts- und Verfahrensordnung besteht darin, Arbeitsgerichte und die dort tätigen Richter in die Lage zu versetzen, bei Rechtsstreitigkeiten gerecht zu entscheiden.
- 2) Dazu gehört auch, dass sie soweit möglich:
 - a) dafür sorgen, dass beide Parteien gleichberechtigt sind,
 - b) die ihnen vorgelegten Fälle entsprechend der Komplexität und der Bedeutung der durch sie aufgeworfenen Rechtsfragen behandeln,
 - c) die ihnen vorgelegten Rechtssachen zügig und gerecht entschieden werden,
 - d) keine unnötigen Kosten entstehen lassen.
- 3)....
- 4) Die Parteien haben das Arbeitsgericht bzw. den [dort tätigen Richter] bei der Förderung dieses übergeordneten Ziels zu unterstützen.

• Employment Tribunals (Constitution and Rules of Procedure) Regulations 2004 (SI 2004/1861)

Behandlung von Fällen (1)

Ermittlung der strittigen Fragen

Ansprüche

Rechtsfragen

Tatsachenfragen

Prozesshindernde Einreden

Behandlung von Fällen (2)

**Andere für den fairen Verlauf eines
Verfahrens wichtige Faktoren**

Behinderung

Sprache

Kultur und Religion

Behandlung von Fällen (3)

Bearbeitung einer Rechtssache

Änderung

Dauer und Termin der Verhandlung

Zeitplan für die Vorbereitung

Verzögerungen vermeiden

Die Verhandlung

Den Verlauf der Verhandlung steuern

Strittige Fragen

Verfahren

Zeitplan

Gerichtliche Intervention

Alternative Streitbeilegung

„Raten Sie Ihren Mandanten davon ab, ihre Streitigkeiten vor Gericht auszutragen. Überzeugen Sie Ihre Nachbarn davon, dass sie sich soweit wie möglich außergerichtlich vergleichen sollten. Als Friedensstifter hat ein Anwalt die einmalige Gelegenheit, ein guter Mensch zu sein. Er wird trotzdem noch genug zu tun haben.“

Abraham Lincoln

„Die Mediation kann durch auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittene Verfahren eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen bieten. Vereinbarungen, die im Mediationsverfahren erzielt wurden, werden eher freiwillig eingehalten und wahren eher eine wohlwollende und zukunftsfähige Beziehung zwischen den Parteien. Diese Vorteile werden in Fällen mit grenzüberschreitenden Elementen noch deutlicher.“

Erwägungsgrund 6, Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates